

(Abschrift)

S S M

Statuten

der

Schweizerischen Studiengesellschaft

für Motorbetriebsstoffe

Statuten der Schweizerischen Studiengesellschaft für Motorbetriebsstoffe

Art. 1

Name, Sitz und Zweck

- a) Unter dem Namen „Schweizerische Studiengesellschaft für Motorbetriebsstoffe („Société suisse pour l'étude des carburants et lubrifiants“; „Società svizzera per lo studio dei carburanti e lubrificanti“) besteht mit Sitz in Bern ein Verein gemäss Art. 60 und ff. ZGB.
- b) Er bezweckt die Prüfung und Weiterentwicklung der Motorbetriebsstoffe sowie die Abklärung der Möglichkeiten zur Schaffung von Ersatzbetriebsstoffen; dabei sind auch die Bedürfnisse des Umweltschutzes und die Auswirkungen der Energieverknappung zu berücksichtigen. Ferner kann er sich mit weiteren Problemen der Motorfahrzeugbetriebsstoffe befassen.
- c) Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Art. 2

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann wie folgt erworben werden:

- a) Ordentliche Mitglieder. Mitglieder der Studiengesellschaft können natürliche und juristische Personen, Personengesamtheiten sowie öffentliche Verwaltungen werden, die sich schriftlich um die Mitgliedschaft bewerben und die Statuten anerkennen.
Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- b) Gönnermitglieder. Unter den gleichen Voraussetzungen können Interessenten, die sich nicht zur Bezahlung eines regelmässigen Mitgliederbeitrages verpflichten wollen, sondern die Studiengesellschaft durch freiwillige jährliche oder gelegentliche Beiträge unterstützen, als Gönnermitglieder die Mitgliedschaft erwerben. Sie sind in diesem Sinne den Mitgliedern gleichgestellt, besitzen jedoch kein Stimmrecht.
- c) Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder bzw. deren Vertreter und Subvenienten bzw. deren Vertreter, die altershalber oder aus anderen Gründen ausscheiden und die sich um die Studiengesellschaft besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Entrichtung eines Beitrages befreit. Bezüglich der übrigen Rechte und Pflichten sind sie den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.
Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt.

Art. 3

Finanzierung

- a) Die Studiengesellschaft erhält ihre finanziellen Mittel durch Mitgliederbeiträge sowie durch andere freiwillige Zuwendungen.
- b) Die Generalversammlung setzt den jährlichen Minimalbetrag für die ordentlichen Mitglieder fest. Mit grösseren Firmen, Verbänden, öffentlichen Verwaltungen und gegebenenfalls auch mit weiteren ordentlichen Mitgliedern trifft der Vorstand von Fall zu Fall eine Vereinbarung über die Leistung eines Beitrages.

Art. 4

Haftung der Mitglieder

Für die Verbindlichkeiten der Studiengesellschaft haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 5

Organisation

Die Organe der Studiengesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ausschuss des Vorstandes
- d) die technische Kommission
- e) die Kontrollstelle

Art. 6

Generalversammlung

- a) Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Studiengesellschaft. Sie wird vom Vorstand in der Regel einmal jährlich einberufen.
- b) Die Einladung hat spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich zu erfolgen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktanden. Es darf nur über solche Traktanden Beschluss gefasst werden, die mit der Einladung bekannt gegeben wurden. Dagegen steht den Mitgliedern das Recht zu, an der Versammlung Anträge einzureichen.
- c) Jede richtig einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
- d) Beschlüsse der Studiengesellschaft werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst; gegebenenfalls hat der Präsident den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Statutenänderungen erfordern jedoch die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- e) Jede Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- f) Für einen Auflösungsbeschluss gelten die Bestimmungen des Artikels 14.

Art. 7

Geschäfte der Generalversammlung

In die ausschliessliche Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- a) Genehmigung des Geschäftsberichtes, des Berichtes der technischen Kommission, der Jahresrechnung und des Budgets; Décharge-Erteilung an die betreffenden Organe.
- b) Die Wahl des Präsidenten der Studiengesellschaft und der übrigen Vorstandsmitglieder, des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der technischen Kommission sowie der Rechnungsrevisoren.
- c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages unter Vorbehalt von Art. 3 Abs. b.
- d) Stellungnahme zum Arbeitsprogramm und zu anderen aktuellen Fragen.
- e) Behandlung von Anträgen der Mitglieder.

- f) Beschlussfassung über Ausschluss und Streichung von Mitgliedern sowie Entscheide über Mitgliederrekurse.
- g) Beschlussfassung über die Abänderung der Statuten sowie die Auflösung der Gesellschaft und Bestellung der Liquidatoren.
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes.

Art. 8

Vorstand

- a) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt und besteht aus 9 bis 13 Mitgliedern. Bei seiner Zusammensetzung soll möglichst eine Verteilung auf die verschiedenen Interessengruppen angestrebt werden. Die Mitglieder des Vorstandes, einschliesslich des Präsidenten, werden auf eine Dauer von drei Jahren gewählt; sie sind wiederwählbar.
- b) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Er hat Anspruch auf Vergütung der Sitzungsspesen und der Reisekosten, sofern diese nicht von Dritten übernommen werden.
- c) Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten, einen Kassier und einen Sekretär. Die Funktionen des Kassiers und des Sekretärs können einem Geschäftsführer übertragen werden, der nicht Mitglied der Studiengesellschaft sein muss.
- d) Der Präsident der technischen Kommission gehört dem Vorstand von Amtes wegen an.
- e) Der Vorstand vertritt die Gesellschaft gegen aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder der Vizepräsident kollektiv zu zweien mit dem Sekretär oder dem Kassier bzw. dem Geschäftsführer.

Art. 9

Geschäfte des Vorstandes

In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen:

- a) Vollziehung der Beschlüsse der Generalversammlung, Beratung und Anordnung aller Massnahmen zur Erreichung des Gesellschaftszweckes, soweit diese nicht in die Kompetenz der Generalversammlung oder der technischen Kommission fallen.
- b) Vorbereitung der Wahlen für die Zusammensetzung der technischen Kommission zuhanden der Generalversammlung. Genehmigung des Arbeitsprogrammes sowie Entgegennahme des Arbeitsberichtes der technischen Kommission.
- c) Aufstellen eines Geschäftsreglementes.
- d) Ernennung von Spezialkommissionen zur Lösung bestimmter Aufgaben.
- e) Entscheidung über die Verwendung der Budgetbeiträge im Rahmen des Artikels 10.
- f) Aufnahmen von ordentlichen Mitgliedern und Gönnermitgliedern.
- g) Antragstellung an die Generalversammlung für die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Art. 10

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- a) Der Vorstand hat jedes Jahr zuhanden der Generalversammlung einen Geschäftsbericht und die Jahresrechnung zu erstellen sowie ein Budget vorzulegen.

- b) Innerhalb dem Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Budgets kann der Vorstand über die Verteilung der einzelnen Kreditposten frei verfügen.
- c) Grundlegende Beschlüsse, insbesondere solche von grösserer finanzieller Tragweite für die Studiengesellschaft, sind der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen. In ausserordentlichen Fällen kann der Vorstand ausserhalb des Budgets von sich aus bis zu einem Betrag von Fr. 5'000.- provisorisch verfügen; er hat jedoch die nachträgliche Genehmigung durch die Generalversammlung bei nächster Gelegenheit einzuholen.

Art. 11

Ausschuss des Vorstandes

- a) Der Präsident, der Vizepräsident, der Sekretär und der Kassier bzw. der Geschäftsführer sowie der Präsident der technischen Kommission bilden zusammen den geschäftsleitenden Ausschuss des Vorstandes.
- b) Dieser hat die ihm vom Vorstand übertragenen administrativen Geschäfte zu erledigen; er bereitet die Vorstandssitzungen und die Generalversammlungen vor.

Art. 12

Technische Kommission

- a) Die technische Kommission ist beratendes und ausführendes Organ für alle mit dem Gesellschaftszweck zusammenhängenden Fragen technischer Natur. Ausser der Prüfung und Berichterstattung über alle solchen Fragen liegen in ihrer Aufgabe die Beschaffung der Versuchsmaterialien und die Beaufsichtigung der Versuche.
- b) Die Kommission untersteht dem Vorstand, insbesondere für die Kreditbewilligungen. Sie hat dem Vorstand jährlich ein Arbeitsprogramm zur Genehmigung vorzulegen und ihm über die Vollziehung zuhanden der Generalversammlung Bericht zu erstatten.
- c) Die Kommission besteht aus mindestens 9 Mitgliedern, deren Amtsdauer mit derjenigen des Vorstandes übereinstimmt. Die Mitglieder sind wiederwählbar.
- d) Bezüglich der Entschädigung ist Art. 8 Abs. b sinngemäss anwendbar.
- e) Der Präsident der technischen Kommission ist befugt, zur Lösung bestimmter Aufgaben Arbeitsgruppen zu bilden.
- f) Der technischen Kommission steht das Recht zu, sich zur Beratung und Lösung bestimmter Aufgaben durch geeignete Fachleute zu ergänzen, die nicht Mitglieder der Studiengesellschaft sein müssen. Der Ausschuss des Vorstandes ist jeweils darüber zu orientieren.

Art. 13

Kontrollstelle

Zur Prüfung der Jahresrechnung werden von der Generalversammlung zwei Revisoren und die nötigen Ersatzmänner auf drei Jahre gewählt. Die Generalversammlung kann beschliessen, die Funktion der Revisoren einer Treuhandstelle zu übertragen. Die Rechnung ist der Kontrollstelle mindestens einen Monat vor der ordentlichen Generalversammlung zu unterbreiten.

Art. 14

Auflösung der Gesellschaft

- a) Die Auflösung der Gesellschaft darf nur in einer hierzu besonders einberufenen Generalversammlung geschehen. Diese ist nur dann beschlussfähig, wenn 3/4 aller Mitglieder teilnehmen. Ist an dieser Versammlung diese Mehrheit nicht anwesend, so ist innert 14 Tagen eine zweite Versammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Der Auflösungsbeschluss ist in beiden Fällen mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder zu fassen.
- b) Gleichzeitig beschliesst die Versammlung über die Verwendung des vorhandenen Gesellschaftsvermögens.

Art. 15

Schlussbestimmungen

- a) Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, sind die Normen über das Vereinsrecht (Artikel 60 ff. ZGB) anwendbar.
- b) Vorliegende Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 6. März 1978 angenommen. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 12. Juli 1929.

Für die Schweizerische Studiengesellschaft
für Motorbetriebsstoffe

Der Präsident:
Ernst O. Frischknecht

Der Geschäftsführer:
Alfred E. Ludin